

- die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem zuständigen Ratsmitglied für Finanzen und
- die Direktoren der Filialen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte sowie den Vorsitzenden der Räte der Kreise und dem zuständigen Ratsmitglied für Finanzen.

## 6. Abschnitt

### Sonstige Rechte und Pflichten

#### § 21

(1) Die Landwirtschaftsbank führt entsprechend der Arbeitsabgrenzung zwischen den Kreditinstituten den Zahlungs-, Verrechnungs- und Sparverkehr im Auftrage der Kontoinhaber durch.

(2) Die Landwirtschaftsbank führt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bargeldumsatzplanung durch.

(3) Die Landwirtschaftsbank nimmt die Rechte und Pflichten aus den ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragenen langfristigen Forderungen wahr.

#### § 22

(1) Die Landwirtschaftsbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben bei den volkseigenen Betrieben und deren übergeordneten Organen sowie bei den sozialistischen Genossenschaften Einsicht in die Unterlagen zu nehmen bzw. Auskünfte zu fordern. Soweit es für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landwirtschaftsbank auch von den staatlichen Organen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Die Landwirtschaftsbank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe, WB und staatlichen Einrichtungen vor den Leitern der übergeordneten Organe teilzunehmen und unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Landwirtschaftsbank kann bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen von dem Leiter des übergeordneten Organs fordern.

## III.

### Leitung und Vertretung der Landwirtschaftsbank

#### § 23

(1) Die Landwirtschaftsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Landwirtschaftsbank persönlich verantwortlich und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig. Der Präsident wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist persönlich für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte verantwortlich. In Seminaren und Konsultationen ist eine systematische Qualifizierung der Führungskräfte zu gewährleisten, und es sind regelmäßige Erfahrungsaustausche zu organisieren.

(3) Der Präsident hat gegenüber allen Mitarbeitern der Landwirtschaftsbank Weisungsrecht. Er regelt das Weisungsrecht seiner Stellvertreter sowie der Direktoren der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen.

(4) Der Präsident stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Bankarbeit auf die Beratung durch das Direktorium. In das Direktorium werden Experten

aus dem eigenen Bereich sowie Wissenschaftler und erfahrene Praktiker aus anderen Bereichen mit Zustimmung der zuständigen Leiter vom Präsidenten berufen. Die Arbeitsweise des Direktoriums regelt der Präsident durch eine Ordnung.

(5) Der Präsident hat die Grundsätze zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Landwirtschaftsbank verbindlich festzulegen. Er hat zu sichern, daß zur umfassenden Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit und zur Erfassung der aus den Bankkonten und -belegen ersichtlichen wirtschaftlichen Prozesse die Technik rationell ausgenutzt wird.

(6) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates für den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsbank Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(7) Der Präsident der Landwirtschaftsbank legt für den Verantwortungsbereich der Landwirtschaftsbank auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze der Kreditpolitik und der Zinspolitik differenzierte Kreditbedingungen und Zinssätze fest.

#### § 24

(1) Dem Präsidenten stehen ein Vizepräsident und weitere Stellvertreter zur Seite. Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerrat berufen und abberufen. Die weiteren Stellvertreter werden vom Präsidenten berufen und abberufen. Sie sind dem Präsidenten für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Präsident regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den jeweiligen Schwerpunkten ergeben.

#### § 25

- (1) Die Landwirtschaftsbank gliedert sich in
- Zentrale,
  - Bezirksdirektionen,
  - VVB-Bankfilialen,
  - Filialen.

(2) Die VVB-Bankfilialen führen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Bankgeschäft gegenüber den WB der Land- und Forstwirtschaft und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch.

(3) Die Filialen üben die Aufgaben der Landwirtschaftsbank in einem oder mehreren Kreisen aus. Sie führen das Bankgeschäft gegenüber den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft durch.

(4) Die Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen werden durch Direktoren geleitet.

(5) Die Direktoren der Bezirksdirektionen und VVB-Bankfilialen werden vom Präsidenten eingesetzt. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.